

S Hoch Druck Tief Druck Atelier Fabrik Druck

Vereinsstatuten Druckatelier Rote Fabrik

Art. 1 Name und Sitz

Verein Druckatelier Rote Fabrik (VDRF)
Druckatelier Rote Fabrik
Seestrasse 395
8038 Zürich

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein Druckatelier Rote Fabrik (VDRF) wird gegründet zum Zweck, den Betrieb des Druckateliers Rote Fabrik (DRF) zu erhalten und erfolgreich weiterzuführen.

Das DRF dient der Vermittlung der traditionellen Handdrucktechniken (Tiefdruck, Hochdruck, Siebdruck) und kann von internen Gruppen der Roten Fabrik und externen Gruppen und Personen, Grundschulen, Kunst- und Kulturinstitutionen genutzt werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Vorstand mit Stimmrecht
- Betreuer/Innen mit Stimmrecht
- Mitglieder mit Stimmrecht
- Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
- Gönner/innen mit Stimmrecht

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 3.1. Gönnermitglied

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Ziele des VDRF interessieren und diesen insbesondere finanziell unterstützen.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Art. 4.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Auflösung der juristischen Person.
- Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf Ende des Vereinsjahres.
- Durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann sofort und ohne Angaben von Gründen erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbetrag zu zahlen.

4.2 Berufung

Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Betreuer/Innen

Art. 5.1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des VDRF ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt,

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder fünf Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Falle von zusätzlichen Traktanden, wird die Traktandenliste 10 Tage im voraus verschickt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern und Betreuern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Mindestbeiträge für Gönner_innen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- h) (Varia)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann nur über Geschäfte abstimmen die ordentlich traktandiert wurden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 5.2. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 5.3. Betreuerinnen und Betreuer

Betreuerinnen und Betreuer werden an der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 6. Das Werkstattreglement

Das Werkstattreglement regelt die Aufgaben und Pflichten der Betreuer sowie die Nutzung der Werkstatt durch die Nutzerinnen und Nutzer. Änderungen im Werkstattreglement können durch die Betreuerinnen und Betreuer vorgeschlagen und bei gegenseitigem Einverständnis beschlossen werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

Art. 7. Das Nutzungsreglement

Das Nutzungs- und Vermietungsreglement regelt die Bedingungen unter denen das Druckatelier genutzt und gemietet werden kann.

Art. 8. Schlichtungsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich eine Person für die Schlichtungsstelle, die dem Verein wohlgesinnt ist und sich unparteiisch solidarisch verhält. Die Schlichtungsstelle wird über die Konfliktparteien angerufen, wenn ein Konflikt innerhalb des VDRF weder durch die Konfliktparteien selbst, noch durch Schlichtungsbemühungen oder Entscheid der Vorstandsgruppe gelöst werden kann.

Art. 9. Finanzielle Mittel

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel in der Hauptsache aus jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträgen und Einnahmen durch Vermietungen der Infrastruktur.

Art. 10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11. Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist dem Künstlerinnenverein Trakt B zuzuwenden.

Zürich den 22.11.2018,
Beschluss der ordentlichen
Mitgliederversammlung.